



Per E-Mail:

Landeskreditbank Baden-
Württemberg - Förderbank (L-Bank)

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Wohnraumförderstellen

Referat Wohnraumförderung

Geschäftszeichen: MLW25-27-222/28
(Unser Zeichen)

Datum: 10.01.2025

Vorläufige Fördergrundlage für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende im Rahmen der Initiative „Junges Wohnen“

Anpassung der berücksichtigungsfähigen Baukosten in der sozialen Mietwohnraumförderung

Die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende und Studierende im Rahmen des Jungen Wohnens ist bundesseitig als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus konzipiert.

Die zum 18. November 2024 in Kraft getretene vorläufige Fördergrundlage für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende umfasst im Rahmen der Basisförderung einen Festbetrag für berücksichtigungsfähige Baukosten der Kostengruppe 200 bis 800. Sowohl in der Kategorie A als auch der Kategorie B ist dieser Festbetrag in Höhe von 4 900 Euro / m² Wohnfläche in der dortigen Tabelle rechnerisch hinterlegt. Die Vorgehensweise ist am Modell der klassischen sozialen Mietwohnraumförderung orientiert.

Nach dem Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 unterliegt der Festbetrag einer jährlichen Dynamisierung entlang des jeweils aktuellen Baupreisindex. Diese Dynamisierungsregelung soll in die künftig zu erarbeitende Verwaltungsvorschrift für ein Förderprogramm zur Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende ebenfalls Eingang finden. Deshalb werden die aktuell (zu Jahresbeginn 2025) dynamisierten Baukosten der genannten Kostengruppen als Festbetrag bereits jetzt, mit der Bitte um umgehende Anwendung, in die vorläufige Fördergrundlage übernommen, um auch insoweit einen Gleichlauf mit der klassischen sozialen Mietwohnraumförderung herzustellen. Das gilt auch für die Zusatzförderung Barrierefreiheit.

Nach den seitens des Statistischen Landesamtes zur Verfügung gestellten Werten der Entwicklung des Baupreisindexes für das Jahr 2024 (Jahresdurchschnitt) im Vergleich zum Jahr 2021 (Jahresdurchschnitt), ergeben sich die neue Werte, die den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen sind.

Die neu befüllten Tabellenwerke sind **ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden**. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Förderentscheidung. Sie beanspruchen damit auch für die Förderanträge Geltung, die noch im Jahr 2024 wirksam eingereicht wurden.

4.3.1 Basisförderung

Die berücksichtigungsfähigen Baukosten erhöhen sich sowohl in Kategorie A (4.3.1.1) als auch in Kategorie B (4.3.1.2) auf gerundet 5 100 Euro / m² Wohnfläche. Sie sind weiterhin in Tabelle rechnerisch hinterlegt.

Daher ändert sich die Tabelle zur Basisförderung wie folgt:

	Art beziehungsweise Qualität Wohnheimplatz	Zuschuss Kategorie A	Zuschuss Kategorie B
1	Einzelzimmer (Förderung für 1 Platz)	Euro	Euro
1.1	eigenes Bad, eigene Küche	46 700	42 500
1.2	eigenes Bad, gemeinschaftliche Küche	41 300	37 600
1.3	gemeinschaftliches Bad, gemeinschaftliche Küche	39 500	36 000
2	Doppelzimmer (Förderung für 2 Plätze)	Euro	Euro
2.1	Bad für 2 Personen, Küche für 2 Personen	53 900	49 100
2.2	Bad für 2 Personen, gemeinschaftliche Küche	48 500	44 200
2.3	gemeinschaftliches Bad, gemeinschaftliche Küche	46 800	42 600

4.3.2. Zusatzförderung Barrierefreiheit

Auch für die Zusatzförderung Barrierefreiheit erhöhen sich die berücksichtigungsfähigen und rechnerisch hinterlegten Baukosten ebenso auf gerundet 5 100 Euro / m² Wohnfläche. Sie sind weiterhin in Tabelle rechnerisch hinterlegt.

Daher ändert sich die Tabelle zur Zusatzförderung Barrierefreiheit wie folgt:

	Art beziehungsweise Qualität Wohnheimplatz	Rollstuhlgerecht DIN 18040-2 R	Barrierefrei DIN 18040-2
1	Einzelzimmer (Förderung für 1 Platz)	Euro	Euro
1.1	eigenes Bad, eigene Küche	2 100	1 300
1.2	eigenes Bad, gemeinschaftliche Küche	1 900	1 200
1.3	gemeinschaftliches Bad, gemeinschaftliche Küche	1 800	1 100
2	Doppelzimmer (Förderung für 2 Plätze)	Euro	Euro
2.1	Bad für 2 Personen, Küche für 2 Personen	2 500	1 500
2.2	Bad für 2 Personen, gemeinschaftliche Küche	2 200	1 400
2.3	gemeinschaftliches Bad, gemeinschaftliche Küche	2 100	1 300

gez. Dr. Meyberg